

## Globalrichtlinie „Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung“ (RISE)

---

### Inhalt

1	Rechtliche und politische Grundlagen, Geltungsbereich.....	3
2	Zielsetzungen des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung .....	4
3	Zuständigkeiten.....	5
3.1	Aufgaben der BSW .....	5
3.2	Aufgaben der Bezirksämter .....	6
4	Sozialmonitoring.....	7
5	Controlling und Berichtswesen .....	8
6	Evaluation und Erfolgskontrollen .....	9
7	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	10
8	Beteiligungsprozess .....	10
9	Öffentlichkeitsarbeit.....	11
10	Gebietsbezogene Leitziele .....	12
11	Handlungsfelder der Integrierten Stadtteilentwicklung .....	12
12	Gebietsentwicklungsprozess .....	13
13	Gebietsauswahl.....	14
13.1	Gebietsauswahldokument .....	14
13.2	Problem- und Potenzialanalyse .....	14
14	Festlegung eines Fördergebiets .....	15
15	Integriertes Entwicklungskonzept mit Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan .....	16
16	Anmelde- und Bestätigungsverfahren.....	17
17	Fortschreibung und Aktualisierung des Integrierten Entwicklungskonzepts und Zeit- Maßnahme-Kosten-Plans.....	18
18	Abschlussbilanzierung, Nachsorge und Verstetigung .....	19
19	Abschluss der Gesamtmaßnahme – Abschlussbericht und Schlussabrechnung .....	20
20	Finanzierung / Haushaltsmittel .....	21
21	Dokumentation und Aufbewahrung der Akten .....	23
22	Geltungsdauer.....	23

## **Abkürzungen**

<b>AnBest-P</b>	<b>Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (VV zu § 46 LHO, Anlage 2)</b>
<b>BauGB</b>	<b>Baugesetzbuch</b>
<b>BSW</b>	<b>Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen</b>
<b>IEK</b>	<b>Integriertes Entwicklungskonzept</b>
<b>INEZ</b>	<b>Integrierte Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen</b>
<b>LAP</b>	<b>Leitungsausschuss Programmsteuerung RISE</b>
<b>LHO</b>	<b>Landeshaushaltsordnung</b>
<b>NBest-Bau</b>	<b>Baufachliche Nebenbestimmungen (VV zu § 46 LHO, Anlage 2)</b>
<b>PPA</b>	<b>Problem- und Potenzialanalyse</b>
<b>SENKO</b>	<b>Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau</b>
<b>VV Städtebauförderung</b>	<b>Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung u. Ergänzungen in der jeweils gültigen Fassung</b>
<b>ZMKP</b>	<b>Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan</b>

## 1 Rechtliche und politische Grundlagen, Geltungsbereich

Diese Globalrichtlinie „Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung“ gilt für alle laufenden und künftig festzulegenden Fördergebiete der Integrierten Stadtteilentwicklung (RISE-Fördergebiete) und ersetzt die Globalrichtlinie Drucksache 2017/3072 vom 29. November 2017.

Rechtsgrundlagen der Globalrichtlinie bilden in der jeweils aktuellen Fassung:

- das besondere Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (§§ 136-164 b, §§ 171a-e, §§ 172-174, §§ 180-181 und § 185 BauGB,
- die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verwaltungsvereinbarungen des Bundes zu ergänzenden Programmen der Städtebauförderung in der jeweils geltenden Fassung,
- die Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) sowie der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
- das Bezirksverwaltungsgesetz (insbes. §§ 42, 44-46 BezVG).

Die Zuständigkeitsregelungen der Anordnung zur Durchführung des BauGB und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes<sup>1</sup> bleiben unberührt.

Diese Globalrichtlinie regelt die Aufgabenwahrnehmung und Verantwortlichkeiten zwischen Bezirksämtern und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) bei der Umsetzung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung in den Bezirken. Sie gilt für den Einsatz von Bundesfinanzhilfen und Haushaltsmitteln der Bund-Länder-Städtebauförderung sowie für landesfinanzierte Maßnahmen in Fördergebieten der Bund-Länder-Städtebauförderung. Die Haushaltsmittel der Integrierten Stadtteilentwicklung sind im Einzelplan 6.1 im Aufgabenbereich (AB) 287 – Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – veranschlagt (siehe Ziffer 20).

Ferner sind die jeweils aktuellen Förderrichtlinien für Maßnahmen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung der BSW zu beachten.

---

<sup>1</sup> Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes vom 5. Mai 1988 (Amtlicher Anzeiger 1988, Seite 937), zuletzt geändert durch Anordnung vom 2. November 2021 (Amtl. Anz. S. 1910).

## 2 Zielsetzungen des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung

Das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) fasst die Programme der Bund-Länder-Städtebauförderung unter einem Dach zusammen. Aufgabe des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung ist es, dazu beizutragen, Hamburg als gerechte und lebenswerte Stadt weiterzuentwickeln und den sozialen Zusammenhalt in der Stadt zu fördern. Quartiere mit besonderem Entwicklungsbedarf sollen städtebaulich aufgewertet und sozial stabilisiert werden.

Das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) fördert lebendige stabile Quartiere und damit den sozialen Zusammenhalt in der Stadt. Es sichert Teilhabe und Zugang zu bezahlbarem Wohnraum für alle in der ganzen Stadt. Die Lebensqualität in den Quartieren wird durch Investitionen in die Bildungsinfrastruktur und soziale Infrastruktur, in das Wohnumfeld, in die Qualifizierung öffentlicher Plätze, Freiflächen und Grünanlagen sowie Stärkung von Versorgungsstrukturen verbessert.

In den RISE-Fördergebieten werden Nachverdichtungspotenziale aktiviert, Neubaupotenziale erschlossen und Wohnungsbestände stabilisiert und damit zur Entlastung des Wohnungsmarkts und zu einer angemessenen Wohnraumversorgung für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen beigetragen.

Fördergebiete der Integrierten Stadtteilentwicklung werden sowohl in Bestandsquartieren als auch in neuen, wachsenden Quartieren festgelegt: Um die neu hinzuziehenden Menschen zu integrieren und um das neue Quartier mit den bestehenden Nachbarschaften eng zu verknüpfen und eine stabile Quartiersentwicklung zu ermöglichen.

Die gesamtstädtischen Leitziele des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung sind:

- Verbesserung der Lebensbedingungen durch soziale und materielle Stabilisierung der Fördergebiete;
- Verbesserung der Entwicklungsperspektiven für die Menschen in den Quartieren;
- Abbau bzw. Beseitigung städtebaulicher Defizite;
- Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten und der Eigenaktivität der Bewohnerinnen und Bewohner.

Für die Stadtteilentwicklung in den Fördergebieten mit ihren spezifischen Problemen ist ein integriertes und abgestimmtes Vorgehen erforderlich. Die Städtebauförderung allein kann die Zielsetzungen nicht erreichen. Für eine erfolgreiche Quartiersentwicklung ist vielmehr eine ressortübergreifende Strategie erforderlich. Die Fachpolitiken, die für die Quartiersentwicklung relevant sind, müssen dazu auf diese Quartiere ausgerichtet und mit den Zielen der Quartiersentwicklung koordiniert werden. Mit dem integrierten Ansatz sollen eine verbindliche fachressortübergreifende Kooperation und Konzeption in den Fördergebieten erreicht werden und

neben der städtebaulich nachhaltigen Erneuerung die sozialen und lokalwirtschaftlichen Aspekte in der Gebietsentwicklung stärker berücksichtigt werden. Angestrebt wird, den Ressourceneinsatz aufgabenbezogen zu bündeln und Projekte neben den Mitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung aus Mitteln anderer Fachressorts, der Bezirksämter, öffentlicher Unternehmen und privater Akteurinnen und Akteure zu fördern. Mit der Ressourcenbündelung und einem zwischen den Behörden, Bezirksämtern (einschließlich Bezirksversammlungen) und privaten Akteurinnen und Akteuren abgestimmten Handeln wird die Wirksamkeit der Gebietsförderung erhöht. Zur Etablierung selbsttragender Strukturen sollen insbesondere solche Projekte gefördert werden, durch die sich tragfähige Partnerschaften und Netzwerke von Akteurinnen und Akteuren bilden.

### **3 Zuständigkeiten**

#### **3.1 Aufgaben der BSW**

Die BSW ist nach Abschnitt XII der Anordnung zur Durchführung des BauGB und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes Fachbehörde nach §§ 42 und 44-46 BezVG. Die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, nimmt die Rechts- und Fachaufsicht zur Umsetzung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung wahr. Sie ist zuständig für die inhaltliche und finanzielle Gesamtkoordination und verantwortlich für die Umsetzung der gesamtstädtischen Zielsetzungen des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung, für dessen Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie für die rechtmäßige Durchführung der VV Städtebauförderung sowie weiterer Verwaltungsvereinbarungen zu ergänzenden Programmen der Städtebauförderung gegenüber dem Bund.

Die BSW hat u.a. folgende ministerielle und gesamtstädtisch übergeordnete Aufgaben:

- Programmentwicklung / Weiterentwicklung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung sowie Grundsatzfragen der Bund-Länder-Städtebauförderung,
- Grundsatzangelegenheiten der Integrierten Stadtteilentwicklung im Kontext gesamtstädtischer Entwicklungsstrategien und Leitbilder,
- gesamtstädtische Organisation des Prozesses der Koordinierung der Fachpolitiken und verbindliche Einbeziehung der Fachpolitiken in die Integrierte Stadtteilentwicklung,
- Gewährleistung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung u.a. durch Bereitstellung von Leitfäden,
- Steuerung der Festlegung von Fördergebieten,

- Zuweisung von Fördermitteln<sup>2</sup> gemäß den Förderrichtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen und verfügbaren Haushaltsmitteln (gesamtstädtische Perspektive),
- Sicherstellen und Weiterentwickeln des elektronischen Controlling-Systems als Grundlage des papierlosen Anmelde- und Bestätigungsverfahrens sowie der gesamtstädtischen Ressourcensteuerung,
- Ressourcensteuerung der Bund-Länder-Städtebauförderung und der Integrierten Stadtteilentwicklung,
- Erstellen regelmäßiger Controllingberichte zur Umsetzung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung,
- Gesamtkoordination von Evaluationsverfahren und Erstellen von Evaluationsberichten auf der Ebene des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung,
- hamburgweiter fachlicher Erfahrungsaustausch und stadtweite Öffentlichkeitsarbeit,
- Fortschreibung und Weiterentwicklung Sozialmonitoring,
- Aufstellen der Hamburger Landesprogramme gegenüber dem für die Städtebauförderung zuständigen Bundesministerium,
- Berichtspflichten / Monitoring (insbesondere elektronische Begleitinformationen) sowie
- Abrechnung beendeter Fördergebiete gegenüber dem Bund.

### 3.2 Aufgaben der Bezirksämter

Die Bezirksämter steuern den Gebietsentwicklungsprozess und die operative Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in den nach BauGB und der VV Städtebauförderung festgelegten Fördergebieten (Abschnitt III Abs. 1 Nrn. 6, 8 - 9, 11 Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes).

Die Bezirksämter haben u.a. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Auswahl eines Fördergebiets,
- Einrichtung und Steuerung des Gebietsmanagements der Fördergebiete. Das Gebietsmanagement steuert die Gebietsentwicklung und setzt sich zusammen aus der jeweiligen Gebietskoordinatorin / dem jeweiligen Gebietskoordinator des Bezirksamts und der beauftragten Gebietsentwicklerin / dem beauftragten Gebietsentwickler bzw. der beauftragten Sanierungsträgerin / dem beauftragten Sanierungsträger. Die Beauftragten sollen über die notwendigen Kenntnisse bzw. Erfahrungen verfügen, insbesondere über interkulturelle Kompetenzen.

---

<sup>2</sup> Vgl. VV Städtebauförderung sowie VV zu ergänzenden Programmen.

- Einbeziehung der Fachpolitiken in den Gebietsentwicklungsprozess in Abstimmung mit den beteiligten Behörden,
- Erstellung von Konzepten zur Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in den Fördergebieten: Problem- und Potenzialanalyse (PPA), Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) mit Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan (ZMKP),
- Durchführung von Zwischen- und Abschlussbilanzierung zur Evaluation des Gebietsentwicklungsprozesses, die die Anforderungen an eine Erfolgskontrolle gem. § 7 LHO erfüllt sowie Fortschreibung des IEK mit ZMKP und ggf. Erstellung des Nachsorgekonzepts,
- Dokumentation der Gebietsentwicklung durch geeignetes Bildmaterial (Vorher-Nachher-Vergleich),
- Erstellung des Abschlussberichts und der Schlussabrechnung,
- Gebiets- und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowie inhaltliche Unterstützung von stadtweiter Öffentlichkeitsarbeit der BSW,
- Gebiets- und projektbezogene Bündelung, Steuerung und Verwaltung der vorhandenen Ressourcen für das Fördergebiet,
- Steuerung / Projektmanagement für die im Fördergebiet umzusetzenden Projekte sowie Projektentwicklung und -umsetzung,
- Sicherstellung einer entsprechend des angemeldeten Fördermittelbedarfs zeitgerechten Projektumsetzung sowie Schlussrechnung der Projekte,
- Sicherstellung der Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Akteurinnen und Akteuren sowie Trägern öffentlicher Belange,
- Erfassung sämtlicher Projekte, die im Kontext der Gebietsentwicklung umgesetzt werden, in der Fachanwendung RISE,
- Einhaltung und Umsetzung der Förderrichtlinien gegenüber Dritten und Bewilligung der Zuwendungen,
- Berichtspflichten / Monitoring (insbesondere E-Monitoring des Bundes),
- Beauftragung, Steuerung und Abnahme der Wertbeurteilungen für die Erhebung der sanierungsbedingten Ausgleichsbeträge in Sanierungsgebieten.

Zur Ausübung dieser Aufgaben werden den Bezirksämtern auf der Grundlage der Globalrichtlinie, der Förderrichtlinien und der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 46 und 57 LHO und den §§ 136-164 b, §§ 171a-e, §§ 172-174, §§ 180-181 sowie § 185 BauGB Fördermittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

#### **4 Sozialmonitoring**

Das Sozialmonitoring ist als kontinuierliches Beobachtungssystem angelegt und bildet seit 2010 eine wichtige Grundlage für die Integrierte Stadtteilentwicklung.

Die Verwaltung ist damit in der Lage, unterstützungsbedürftige Quartiere frühzeitig zu identifizieren und die Festlegung neuer Fördergebiete der Integrierten Stadtteilentwicklung auf eine objektive Datenbasis zu stützen.

Mit dem Sozialmonitoring wird die Aufmerksamkeit auf Statistische Gebiete gelenkt, in denen die betrachteten Sozialindikatoren überdurchschnittlich ausgeprägt sind und daher soziale Herausforderungen in den Quartieren vermutet werden können. Die Grundlage des Sozialmonitorings ist ein Set von kleinräumigen sozialen Daten und Indikatoren. Diese dienen zusammen mit den Sozialmonitoring-Ergebnissen als eine Informationsgrundlage für die Integrierte Stadtteilentwicklung und werden in einen behördenübergreifenden Datenpool zur Nutzung innerhalb der Verwaltung eingestellt. Aufbau und Betrieb des Datenpools werden vom Statistikamt Nord koordiniert.

Die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, ist verantwortlich für die jährliche Durchführung und Berichterstattung sowie bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Sozialmonitorings. Eine behördenübergreifende Koordination zu diesem Thema nimmt die AG Datenmanagement unter Leitung des Statistikamts Nord wahr.

## **5 Controlling und Berichtswesen**

Das gesamtstädtische Controlling und Berichtswesen in der Integrierten Stadtteilentwicklung basiert auf einem webbasierten Fachverfahren, der sogenannten „Fachanwendung RISE“ (FA RISE), auf das alle beteiligten Behörden und Bezirksamter in Hamburg zugreifen können. Die Fachanwendung RISE ist das führende IT-System für die Umsetzung, das Controlling und die Erfolgskontrolle der Integrierten Stadtteilentwicklung.

Für die zeitnahe und vollständige Erfassung der aus Mitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung geförderten Projekte in der Fachanwendung RISE sowie von Projekten, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert und im Kontext der Gebietsentwicklung umgesetzt werden, sind in der Regel die Bezirksamter verantwortlich. Sachstandsberichte (Auswertungen) können mit Hilfe des bereitstehenden Berichtswesens sowie mittels standardisierter Berichtsvorlagen (z.B. Datenblätter, ZMKP) von den jeweiligen Bezirksamtern erstellt werden.

Als Grundlage für die gesamtstädtische Ressourcensteuerung stellen die Bezirksamter unterjährig, regelmäßig mindestens zum Ende jedes Quartals, sicher, dass der jeweils aktuelle, vollständige Projekt-Sachstand – insbesondere zu den RISE-Fördermittelbedarfen und zum RISE-Mitteleinsatz sowie zu den Kofinanzierungsanteilen jahresbezogen – in der Fachanwendung RISE erfasst ist.



Die Bezirksämter sind verantwortlich für Berichterstattungen an bezirkliche Gremien. Für Berichte an Senat und Bürgerschaft liefern sie die notwendigen Informationen über den Gebietsentwicklungsprozess an die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung.

Für die Berichterstattung gegenüber dem Senat, der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SENKO), der Bürgerschaft, den Bundesbehörden oder deren beauftragten Institutionen sowie der EU oder deren beauftragten Institutionen ist die BSW verantwortlich.

## **6 Evaluation und Erfolgskontrollen**

Das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung sieht eine umfassende Bewertung der Zielerreichung durch Erfolgskontrollen zur Evaluation der Entwicklungsprozesse auf der Gebietsebene vor. Die Erfolgskontrollen sind im Rahmen des Gebietsmanagements durch das zuständige Bezirksamt bzw. die beauftragte Gebietsentwicklerin / den beauftragten Gebietsentwickler oder die beauftragte Sanierungsträgerin / den beauftragten Sanierungsträger gemäß den Anforderungen aus § 7 LHO durchzuführen.

Erfolgskontrollen werden durchgeführt anlässlich der Zwischenbilanzierung und Fortschreibung eines IEK etwa zur Halbzeit des Gebietsentwicklungsprozesses (spätestens alle vier Jahre) bzw. zur Verlängerung der Fördergebietslaufzeit sowie anlässlich der Abschlussbilanzierung sechs Monate vor Ende der Gebietslaufzeit. Sie sind Bestandteil der Bilanzierung und erfolgen methodisch auf der Grundlage der Selbstevaluation einschließlich der Einbeziehung des Feedbacks aus den Beteiligungsgremien vor Ort zum erreichten Stand der Gebietsentwicklung. Den Maßstab zur Messung der Zielerreichung und Wirksamkeit der Gebietsentwicklung bildet das im IEK festgelegte Zielsystem bestehend aus:

- Gebietsbezogenen Leitzielen,
- Zielen auf der Ebene einzelner Handlungsfelder sowie
- Projektbezogenen Zielsetzungen.

Für die Durchführung von Erfolgskontrollen sollen a priori Indikatoren festgelegt werden, mit deren Hilfe eine quantitative oder qualitative Messung der Zielerreichung erfolgen kann. Indikatoren auf Projektebene dienen dazu, die unmittelbar hervorgebrachte Leistung und Auswirkung des Projekts zu messen. Anhand von Indikatoren auf Handlungsfeldebene werden die mittelbaren Wirkungen der Gebietsentwicklung sowie der Grad der Zielerreichung auf Gebietsebene gemessen und bewertet. In jedem Fall sind nachvollziehbare und plausible Herleitungen und Begründungen erforderlich, welche Projekte inwieweit zur Erreichung der Ziele auf Ebene der Handlungsfelder und des Gebiets beigetragen haben.

Die Bilanzierung umfasst Auswertungen der/des

- Controllingdaten aus der Fachanwendung RISE (insbesondere der Datenblätter),
- Sachstandsberichte der beauftragten Gebietsentwicklerin bzw. des beauftragten Gebietsentwicklers,
- PPA sowie der Drucksache zur Festlegung des Fördergebiets,
- IEK bzw. IEK-Fortschreibung,
- aktuellen Ergebnisse des Sozialmonitorings.

Die Bilanzierung inklusive Erfolgskontrolle wird dem Leitungsausschuss Programmsteuerung (LAP) zur Kenntnis gegeben.

## **7 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Bezirksämter beteiligen die Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke bei der Planung und Umsetzung der Projekte (projektbezogene Beteiligung). Darüber hinaus beteiligen sie die Träger öffentlicher Belange im Zuge der Erstellung der PPA und des IEK sowie bei der Bilanzierung und Fortschreibung des IEK (prozessbezogene Beteiligung).

Die Bezirksämter beteiligen die Behörden über die RISE-Koordinatorinnen und -Koordinatoren, die die gebündelte Stellungnahme innerhalb der Fachbehörde sicherstellen. Innerhalb der BSW erfolgt die Bündelung der Stellungnahmen durch die Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung.

## **8 Beteiligungsprozess**

Das vom Bezirksamt eingerichtete Gebietsmanagement organisiert den umfassenden Beteiligungsprozess. Die Einbeziehung von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie von weiteren lokalen Akteurinnen und Akteuren ist eine grundlegende Voraussetzung für den erfolgreichen Entwicklungsprozess in einem Quartier. Sie soll dazu beitragen:

- Bewohnerinnen und Bewohner sowie weitere Akteurinnen und Akteure zu motivieren, an der Entwicklung des Quartiers, einzelner Projekte oder Aktivitäten mitzuwirken,
- den sozialen Zusammenhalt im Gebiet zu stärken,
- an vorhandene örtliche Potenziale anzuknüpfen, Netzwerke zu stärken und weiter auszubauen sowie
- dauerhaft tragfähige Strukturen für die Zeit nach der Förderung zu etablieren, so dass eine Verstetigung der Beteiligung erzielt wird.

Es sind nach Möglichkeit alle im Gebiet lebenden Bevölkerungs- und Sozialgruppen, insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund einzubeziehen. Darüber hinaus sind die Akteurinnen und Akteure vor Ort wie z.B. Initiativen, Vereine, Institutionen und Träger, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Gewerbetreibende und Unternehmen, insbesondere Wohnungsunternehmen, zu beteiligen.<sup>3</sup> Die eingesetzten Methoden sollen auf die jeweilige Situation vor Ort zugeschnitten sein, um auch Menschen zu erreichen, die in der Regel nicht an Beteiligungsveranstaltungen teilnehmen. Dafür stehen auch digitale Beteiligungsinstrumente, insbesondere das stadteigene digitale Partizipationssystem (DIPAS), zur Verfügung.

Zu Beginn des Gebietsentwicklungsprozesses hat das Bezirksamt ein Beteiligungsgremium (Stadtteil- oder Quartiersbeirat) einzurichten und mit den bezirklichen politischen Gremien eine für alle am Gebietsentwicklungsprozess Beteiligten nachvollziehbare, gebietsspezifische Regelung für den Umgang mit Ergebnissen der Beteiligung zu entwickeln. Das Beteiligungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, um so eine effektive und transparente Einflussmöglichkeit im Gebietsentwicklungsprozess sicherzustellen. Die Zusammensetzung der Beteiligungsgremien soll gewährleisten, dass unterschiedliche Interessen und Sichtweisen aus dem jeweiligen Gebiet vertreten sind. Im Stadtteil- oder Quartiersbeirat sollen ebenfalls nach Möglichkeit alle im Gebiet lebenden Bevölkerungs- und Sozialgruppen, insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund, einbezogen sowie auf den gleichberechtigten Zugang und die Teilhabe aller Geschlechter hingewirkt werden. Das Beteiligungsgremium wird sowohl bei der Erstellung der Konzepte als auch der Initiierung, Ausgestaltung und Umsetzung konkreter Projekte beteiligt.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Verfügungsfonds als Instrument der Aktivierung und Beteiligung, um kleinere Selbsthilfe- und Nachbarschaftsprojekte ohne Folgekosten fördern zu können. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das vom Bezirk legitimierte Beteiligungsgremium.

## 9 Öffentlichkeitsarbeit

Die BSW gewährleistet, dass bedeutsame Projekte, die im Zusammenhang mit Fördermitteln des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung finanziert werden, im Rahmen der fachbehördlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wirksam dargestellt werden.

Die Bezirksämter informieren die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, rechtzeitig über geeignete Berichtsansätze und wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine und binden die beteiligten Behörden ein.

Zur Umsetzung der Verpflichtung Hamburgs, mit dem Bund jährlich mindestens zwei Termine zur gemeinsamen Vorstellung bedeutender Gesamtmaßnahmen zu

---

<sup>3</sup> Vgl. Leitfaden zur Beteiligung in der Integrierten Stadtteilentwicklung „Alles Inklusiv!": <http://www.hamburg.de/content-blob/4596592/db33e793ce8d6819912874a52336986d/data/leitfaden-zur-beteiligung.pdf>.

vereinbaren, schlagen die Bezirksämter der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, geeignete Termine vor. Die Mitteilungen gegenüber dem Bund und die abschließende Auswahl der zu präsentierenden Gesamtmaßnahmen erfolgen durch die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung.

Die Bezirksämter beteiligen sich in Abstimmung mit der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, durch die Vorstellung geeigneter Projekte in den Fördergebieten am „Tag der Städtebauförderung“. Die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, übernimmt dazu die Koordination auf gesamtstädtischer Ebene sowie die übergeordnete Öffentlichkeitsarbeit.

Projekte der Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. die Organisation von Veranstaltungen am „Tag der Städtebauförderung“ oder die Eröffnung und Einweihung von geförderten Projekten können in Abstimmung mit der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, aus Mitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung finanziert werden.

## **10 Gebietsbezogene Leitziele und Handlungsfeldziele (Zielsystem)**

Im Zuge der Erstellung der PPA stellt das Bezirksamt unter Berücksichtigung der Ergebnisse erster Beteiligungsprozesse gebietsbezogene Leitziele sowie Handlungsfeldziele für das Gebiet auf. Dieses Zielsystem bildet das strategische Konzept und die Grundlage zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme. Dabei müssen die Ziele den Anforderungen an die Erfolgskontrolle gem. § 7 LHO und Ziffer 6 dieser Globalrichtlinie genügen. Die Ziele können im Zuge der Erstellung des IEK auf Basis der umfassenden Beteiligung der örtlichen Öffentlichkeit, der Bezirkspolitik, der involvierten Fachämter im Bezirksamt und Behörden angepasst werden.

## **11 Handlungsfelder und Querschnittsthemen der Integrierten Stadtteilentwicklung**

Die folgenden Handlungsfelder und Querschnittsthemen bilden die Grundlage, um gebietsbezogene Leitziele und Strategien zu den spezifischen Problemlagen in den Fördergebieten zu entwickeln und in einem ressortübergreifenden Prozess zu bearbeiten:

### Handlungsfelder:

- Städtebauliche Strukturen
- Wohnen / lokaler Wohnungsmarkt / Wohnungswirtschaft
- Wohnumfeld / öffentlicher Raum
- Klimaschutz / Klimaanpassung / grüne und blaue Infrastruktur
- Mobilität
- Zentren / lokale Ökonomie
- Arbeitsmarkt / Ausbildung
- Bildung

- Soziales / Inklusion (Kinder, Jugendliche, Familien, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen)
- Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
- Kultur im Stadtteil
- Gesundheit
- Sport und Bewegung

Querschnittsthemen:

- Gender Mainstreaming / Gleichstellung der Geschlechter
- Sicherheit / Kriminal- und Gewaltprävention
- Image
- Beteiligung und Aktivierung / lokale Partnerschaften / Vernetzung

Je nach gebietsspezifischen Problemlagen und zu verfolgenden Entwicklungszielen kann bzw. sollte eine begründete Auswahl von Handlungsfeldern als relevant bewertet werden. Das Handlungsfeld Klimaschutz / Klimaanpassung / grüne und blaue Infrastruktur sowie die Querschnittsthemen Beteiligung und Aktivierung / lokale Partnerschaften / Vernetzung und Gender Mainstreaming / Gleichstellung der Geschlechter sind obligatorisch.

Die Handlungsstrategie des Gender Mainstreaming, die Grundsätze und Leitlinien des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms sowie des Aktionsplans für Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt finden bei der Gebietsentwicklung als Querschnittsstrategie grundsätzlich Berücksichtigung. Unterschiedliche Bedürfnisse bezüglich der Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, dabei auch von homo- und bisexuellen Menschen, sowie von Trans\* und intergeschlechtlichen Personen, fließen bei sämtlichen konzeptionellen Überlegungen, Planungen und Projekten der Integrierten Stadtteilentwicklung mit ein. Dies ist auch bei Überlegungen zum Beteiligungsprozess zu berücksichtigen.

## **12 Gebietsentwicklungsprozess**

Die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in der Integrierten Stadtteilentwicklung ist zeitlich limitiert und auf die Gebiete beschränkt, die durch Senats- oder SENKO-Beschluss festgelegt wurden. Der Gebietsentwicklungsprozess wird durch folgende Meilensteine strukturiert:

- Anstoß zur Auswahl und Vorbereitung eines RISE-Fördergebiets (Gebietsauswahldokument - GAD),
- Festlegung des RISE-Fördergebiets (Problem- und Potenzialanalyse - PPA),
- Erstellung der strategischen und konzeptionellen Grundlage des Gebietsentwicklungsprozesses (Integriertes Entwicklungskonzept - IEK),
- (Zwischen-)Bilanzierung und Fortschreibung IEK,

- Abschlussbilanzierung und
- Abschluss der Gebietsentwicklung.

### **13 Gebietsauswahl**

Das Bezirksamt beantragt die Einleitung einer PPA bei der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung. Dazu ist ein kurzes Gebietsauswahldokument mit Darstellung des Gebiets sowie des örtlichen Handlungsbedarfs und der voraussichtlichen Kosten der PPA vorzulegen. Ergänzend ist das mögliche Untersuchungsgebiet im Rahmen einer Gebietsbesichtigung vorzustellen.

#### **13.1 Gebietsauswahldokument**

Inhalt des Gebietsauswahldokuments und Kriterien für die Vorbereitung eines neuen Fördergebiets sind die Erkenntnisse des Sozialmonitorings, eine städtebauliche Einschätzung der Zustände und zukünftigen Entwicklungen sowie (stadtteil-)politische Erwägungen.

Bei der Gebietsanmeldung kann ein präventiver Handlungsbedarf ausschlaggebend sein, um der Herausbildung sozialer und städtebaulicher Missstände präventiv entgegenzuwirken, oder ein akuter Handlungsbedarf, um bestehende städtebauliche Missstände und/oder räumlich konzentrierte soziale Problemlagen (wieder) durch den Gebietsentwicklungsprozess zu mindern bzw. aufzulösen.

Bei der Gebietsabgrenzung ist darauf zu achten, dass keine wichtigen Bezüge abgeschnitten oder vernachlässigt werden (z.B. städtebauliche Struktur, Sozial- und Wirtschaftsstruktur). Bei den Gebietsgrenzen ist zu prüfen, ob diese mit den Abgrenzungen der Statistischen Gebiete des Statistikamts Nord in Übereinstimmung gebracht werden können, um den Datenabgleich im Sozialmonitoring und schließlich die Evaluation im Gebietsentwicklungsprozess zu ermöglichen.

#### **13.2 Problem- und Potenzialanalyse**

Zur Einleitung einer PPA durch ein Bezirksamt ist die Zustimmung der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung erforderlich. Der LAP ist in Kenntnis zu setzen. Im Dissensfall ist ein Beschluss des LAP herbeizuführen.

Mit der PPA sind die nach dem BauGB und der VV Städtebauförderung erforderlichen konzeptionellen Grundlagen und Anforderungen für die Festlegung von Fördergebieten zu erfüllen. Dazu ist die PPA mindestens unter Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner zu erstellen.

Steuerung und Durchführung der PPA erfolgt verantwortlich durch das Bezirksamt. Mit der Durchführung der PPA kann das Bezirksamt eine externe Gutachterin / einen externen Gutachter beauftragen. Bei der Erstellung der PPA werden alle zu beteiligenden Behörden und Fachämter des Bezirksamts durch das zuständige

bezirkliche Fachamt einbezogen. Erforderlichenfalls kann die Einbeziehung teilweise auf die beauftragte Gutachterin / den beauftragten Gutachter übertragen werden.

Die PPA soll sich auf die für den Gebietsentwicklungsprozess relevant bewerteten Handlungsfelder beziehen. Hierzu werden die spezifischen sozialräumlichen und städtebaulichen Strukturen des geplanten Fördergebiets analysiert. In der PPA wird der Mittelbedarf für die Gebietssteuerung (beauftragte Gebietsentwicklerin / beauftragter Gebietsentwickler, Stadtteilbüro, Verfügungsfonds) und für erste umzusetzende Projekte konkretisiert. Auf der Grundlage der Ergebnisse der PPA kann die Gebietsabgrenzung des Untersuchungsgebiets angepasst werden. Auf Basis der Ergebnisse der PPA entscheidet der Senat bzw. die SENKO über die Gebietsfestlegung.

Im Falle einer beabsichtigten förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets ist eine PPA erforderlich, die die Anforderungen an vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 Abs. 1 BauGB erfüllt. Bereits die Einleitung einer solchen PPA erfordert einen Beschluss des Senats bzw. der SENKO. Die entsprechende Drucksache wird durch die BSW auf der Grundlage der vom zuständigen Bezirksamt eingereichten Unterlagen (vgl. Kap. 13.1) erstellt, mit den zu beteiligenden Behörden abgestimmt und zur Beschlussfassung dem Senat bzw. der SENKO vorgelegt.

Das Bezirksamt ist für die Beantragung, ggf. Beauftragung und Durchführung einer PPA zuständig. Für die PPA und die anschließende förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets nach § 142 BauGB ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Aufstellung, Begründung und Aussage respektive Parzellenschärfe erhöht und aus der fortentwickelten Rechtsprechung abzuleiten sind.

#### **14 Festlegung eines Fördergebiets**

Die Festlegung eines Fördergebiets erfolgt durch Beschluss des Senats bzw. der SENKO. Abweichend davon erfolgt die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 246 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage einer PPA, die die Anforderungen an VU gem. § 141 BauGB erfüllt, durch Senatsbeschluss der Rechtsverordnung.

Der Beschluss zur Gebietsfestlegung beinhaltet das Programm der Städtebauförderung, aus dem die Förderung erfolgen soll, eine räumliche Abgrenzung des Fördergebiets sowie die Laufzeit der Gebietsförderung und kann auf der Grundlage einer PPA (vgl. Kap. 13.2) oder eines IEK (vgl. Kap. 15) erfolgen.

Das Bezirksamt liefert das Ergebnis der PPA sowie ggf. inhaltliche Beiträge für die entsprechende Drucksache an die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, die die Drucksache erstellt und mit den zu beteiligenden Behörden abstimmt. Mit Beschluss der Festlegung eines Fördergebiets ist auch die Voraussetzung für die Förderung von Projekten gegeben. Spätestens zwei Jahre nach Beschluss

über die Festlegung eines Fördergebiets soll die zugrundeliegende PPA durch ein IEK konkretisiert werden. Im Falle einer PPA, die die Anforderungen an vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB erfüllt, ist eine Förderung einzelner Ordnungs- und Baumaßnahmen auch vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets nach § 140 BauGB möglich.<sup>4</sup>

Soweit ein Fördergebiet später ausnahmsweise in einem weiteren Programm der Städtebauförderung festgelegt werden soll, reicht eine Beschlussfassung des LAP für diese ergänzende Festlegung aus. Voraussetzung dafür ist, dass die Rechtsgrundlage der bisherigen Gebietsfestlegung auch für die ergänzende Aufnahme in dem weiteren Programmsegment greift.

### Programmstruktur Städtebauförderung

Mit der Weiterentwicklung der Bund-Länder-Städtebauförderung gibt es seit 2020 drei Programme: Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung sowie Lebendige Zentren. Der städtebauliche Denkmalschutz ist als eigenständiges Programm entfallen und kann künftig als Querschnittsaufgabe in allen Programmen berücksichtigt werden. Das Programm Zukunft Stadtgrün wurde ebenfalls nicht fortgeführt. Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur sind als Fördervoraussetzung in der Städtebauförderung obligatorisch. Die bis 2019 geltenden Programme<sup>5</sup> laufen übergangsweise noch bis Ende 2023 weiter. Grundsätzlich wurden alle laufenden Fördergebiete ab 2020 in die neue Programstruktur überführt. Lediglich Fördergebiete mit einer nur noch geringen Laufzeit werden in den bisher festgelegten Programmen fortgeführt.

## **15 Integriertes Entwicklungskonzept mit Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan**

Das Bezirksamt ist für die Aufstellung des IEK<sup>6</sup> zuständig. Eine frühzeitige Abstimmung mit Behörden und der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, ist erforderlich.

Das IEK bildet die Grundlage für einen umfassenden Erneuerungs- und Entwicklungsprozess und damit das strategische Instrument für die Gebietsentwicklung als Gesamtmaßnahme im Wege der prozessualen Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen und der Öffentlichkeit.

Es enthält im strategischen Teil in konzentrierter Form die Ergebnisse der PPA und der aktuellen Beteiligungsprozesse vor Ort mit einer Darstellung

---

<sup>4</sup> Ermächtigung des Präses und der Staatsräte der BSU (Senatsdrucksache Nr. 2004/360 vom 20. April 2004) zum Erlass von Senatsbeschlüssen im Verfügungswege über vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen vor förmlicher Festlegung von Sanierungsgebieten nach § 140 Nr. 7 i.V.m. § 164 a BauGB.

<sup>5</sup> Soziale Stadt, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Stadtumbau, Städttebaulicher Denkmalschutz und Zukunft Stadtgrün.

<sup>6</sup> Der Begriff Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) im Geltungsbereich dieser Globalrichtlinie ist gleichzusetzen mit dem in der VV Städtebauförderung in den unterschiedlichen Programmen verwendeten Begriff „integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept“ i.V.m. den Regelungen des BauGB.



- der Problemlagen und Potenziale des Gebiets,
- der – ggf. angepassten – gebietsbezogenen Leitziele,
- der Handlungsbedarfe und der – ggf. angepassten – Ziele in den relevanten Handlungsfeldern und
- der Strategie zur Umsetzung der Zielsetzungen.

Im operativen Teil sind zu den Handlungsfeldern die zur Zielerreichung vorgesehenen Projekte in Projektblättern enthalten und mit Kosten- und Finanzierungsplan zu konkretisieren, sofern sie mit Beschluss des IEK ebenfalls verbindlich beschlossen werden sollen. Sie werden im ZMKP in Tabellenform zusammengefasst.

Teil 1 des ZMKP umfasst alle umsetzungsreifen Projekte oder Teilprojekte in Tabellenform, die verbindlich beschlossen werden sollen. Er beruht auf den o.g. Angaben sowie auf den Ergebnissen der verbindlichen Abstimmungen mit den Behörden über ihre inhaltliche und finanzielle Beteiligung an den jeweiligen Projekten.

Bereits hinreichend konkrete, aber nicht entscheidungsreife Projekte werden in einem separaten Teil des ZMKP (Teil 2) ebenfalls dargestellt.

Der ZMKP umfasst die beabsichtigten Projekte einschließlich des voraussichtlichen Ressourceneinsatzes für die Gesamtmaßnahme sowie den voraussichtlichen Gesamtbedarf an Fördermitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung für die geplante Förderlaufzeit. Dies ist für die mittelfristige Ressourcenplanung der bereitzustellenden Fördermittel von Bedeutung. Der Gesamtbedarf an Fördermitteln kann sich im Laufe der Gebietsentwicklung in Abstimmung mit der BSW erhöhen.

Das IEK einschließlich des ZMKP wird grundsätzlich nach Beschluss der Bezirksversammlung vom LAP beschlossen. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, die im ZMKP Teil 1 benannten Projekte umzusetzen. Sofern im LAP keine Einigung zum IEK / ZMKP erzielt wird, kann eine Beschlussfassung durch die Senat / SENKO erfolgen.

Abweichend davon ist in Sanierungsgebieten nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB nach Beschluss des LAP zusätzlich die Beschlussfassung über das IEK mit ZMKP durch die Behördenleitung der BSW als Senatsbeschluss im Verfügungswege erforderlich, wenn gegenüber der PPA wesentliche Änderungen der Ziele und Zwecke der Sanierung erfolgen sollen.

## **16 Anmelde- und Bestätigungsverfahren**

Als Voraussetzung für die Förderung von Projekten mit Mitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung ist eine entsprechende Anmeldung des Projekts bei der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, über die Fachanwendung RISE erforderlich.

Voraussetzung für die Projektanmeldung ist die Vorlage

- eines strukturierten Projektkonzepts mit Angaben zu den Verantwortlichkeiten, zu den wesentlichen Projektinhalten, zu konkreten Zielsetzungen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung des Projekts und zur zeitlichen Umsetzungsplanung (Projektphasen) sowie
- eines konkreten, jahresbezogenen Kosten- und Finanzierungsplans. Der Kosten- und Finanzierungsplan für ein Projekt enthält neben den Angaben zu den Gesamtkosten alle relevanten Kostenangaben sowie die Finanzierung des Projekts durch die beteiligten Dienststellen und Dritte. Die Angaben zu den Kosten müssen analog Vorgaben Drucksache 20/6208 Kostenstabiles Bauen so hinreichend differenziert und nachvollziehbar dargestellt werden, dass sie eine Bewertung der Förderfähigkeit des Projekts erlauben.

Neue, noch nicht im Rahmen einer PPA oder eines IEK verankerten Projekte werden von den Bezirksämtern in der Fachanwendung RISE mit den erforderlichen Angaben erfasst und – soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – bei der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, angemeldet. Die Voraussetzungen für den Beginn des Projekts bzw. die Gewährung der Zuwendung sind gegeben, sobald die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, die Förderfähigkeit des Projekts und die Höhe der angemeldeten Fördermittel über die Fachanwendung RISE bestätigt hat. Diese Bestätigung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der geltenden Förderrichtlinien für das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung der BSW.

Der Abschluss eines Projekts durch das Bezirksamt wird entweder im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gem. § 46 LHO über den Verwendungsnachweis oder im Falle eines Vertrags mit Dritten über die abschließende Darstellung der Projektumsetzung und ausgezahlten Vertragssumme in der Fachanwendung RISE geführt.

## **17 Fortschreibung und Aktualisierung des Integrierten Entwicklungskonzepts und Zeit-Maßnahme-Kosten-Plans**

IEK und ZMKP werden spätestens alle vier Jahre auf der Grundlage einer Zwischenbilanzierung (vgl. Ziffer 6) durch das Bezirksamt fortgeschrieben und aktualisiert (u.a. im Sinne einer Aktualisierung des Projektportfolios). Auch im Falle einer geplanten Gebietsverlängerung ist eine Bilanzierung sowie darauf aufbauend eine Fortschreibung des IEK erforderlich.

Ggf. wird bei den gebietsbezogenen Leitzielen, Handlungsfeldern und Handlungsfeldzielen sowie bei den Projekten für den verbleibenden Gebietsentwicklungsprozess strategisch nachgesteuert. Die Zwischenbilanzierung soll auch eine Aussage enthalten, ob im festgelegten Förderzeitraum alle wesentlichen Projekte realisiert werden können. Für alle umsetzungsreifen Projekte sind diese mit einer konkreten

Kosten- und Finanzierungsplanung sowie der zeitlichen Umsetzungsplanung (Projektphasen) zu versehen. Der Fortschreibung des IEK ist ein aktualisierter ZMKP beizufügen.

Im Übrigen gilt: Der ZMKP wird im Gebietsentwicklungsprozess durch die Fortentwicklung des Projektportfolios und die Aufnahme neuer Projekte fortlaufend aktualisiert. Entscheidungsreife Projekte können laufend in der Fachanwendung RISE angemeldet und nach Bestätigung durch die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, umgesetzt werden.

Das IEK kann auch anlassbezogen und ggf. nur in Teilen fortgeschrieben werden. In allen Fällen von Fortschreibungen gelten grundsätzlich die Regelungen zu Ziffer 15.

Ist das Fördergebiet als Sanierungsgebiet gem. § 142 BauGB förmlich festgelegt worden, erfolgt die Fortschreibung oder Teilfortschreibung des IEK nach Befassung des LAP als Senatsbeschluss im Verfügungswege,<sup>7</sup> wenn wesentliche Änderungen der Ziele und Zwecke der Sanierung bzw. des IEK betroffen sind. Gleiches gilt für eine Verlängerung der Gebietslaufzeit. Die Teilfortschreibung eines IEK mit unwesentlichen Änderungen erfolgt durch Beschlussfassung des Bezirksamts. Diese wird der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, zur Kenntnis gegeben.

Für die Fortschreibung des IEK/ZMKP sind maßgeblich:

- der Fortschritt im Prozess der Gebietsentwicklung,
- das Hinzukommen neuer oder die umfassende Änderung von Projekte/n,
- ggf. auch das Nicht-Zustandekommen bestimmter Maßnahmen, so dass zur Weiterverfolgung gebiets- und handlungsfeldbezogener Ziele eine strategische Weiterentwicklung erforderlich wird,
- die Ergebnisse der kontinuierlichen Einbindung der örtlichen Öffentlichkeit und der bezirklichen Politik,
- die Fachpolitiken der Behörden,
- Erkenntnisse bzw. Ergebnisse der Zwischenbilanzierung und
- Auswirkungen der Haushaltslage und Veränderungen der VV Städtebauförderung sowie ergänzender Verwaltungsvereinbarungen.

## **18 Abschlussbilanzierung und Nachsorge**

Die Beendigung des Gebietsentwicklungsprozesses erfolgt auf der Grundlage einer Abschlussbilanzierung, die das Bezirksamt spätestens sechs Monate vor dem

---

<sup>7</sup> Ermächtigung des Präses und der Staatsräte der BSU (Senatsdrucksache Nr. 2012/1470 vom 28. Juni 2012) zum Erlass von Senatsbeschlüssen im Verfügungswege über die Fortschreibung sowie Teilfortschreibung wesentlicher Änderungen der Ziele und Zwecke eines Integrierten Entwicklungskonzepts eines nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiets.

vorgesehenen Auslaufen der Gebietsförderung der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung vorlegt (vgl. Ziffer 6).

Für die nach § 142 BauGB als Sanierungsgebiet festgelegten Fördergebiete ist zusätzlich bereits der Entwurf einer Schlussabrechnung vorzulegen (vgl. Ziff. 19). Die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, erstellt auf dieser Basis eine Drucksache zur förmlichen Aufhebung des Fördergebiets durch Rechtsverordnung des Senats (Aufhebungsdrucksache).

Abhängig davon, ob der Gebietsentwicklungsprozess erfolgreich verläuft und sich dauerhaft tragfähige Strukturen entwickeln, kann es erforderlich sein, Projekte über den befristeten, für das Gebiet beschlossenen Förderungszeitraum hinaus, im Rahmen der Nachsorge zu unterstützen und ehrenamtliche Vorhaben über einen befristeten Zeitraum zu sichern.

Die durch die Programmförderung bewirkten Verbesserungen bzw. neuen Strukturen in den Fördergebieten können auch bei erfolgreicher Etablierung selbsttragender Strukturen für die Zeit nach der Förderung ggf. eine weitere Absicherung erfordern. Projekte und Strukturen, die im Anschluss an die Programmförderung dauerhaft fortgeführt oder erhalten werden müssen, sollen nach Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen in die Regelförderung im Haushalt der zuständigen Behörden und Bezirksämter überführt werden. Dafür sind frühzeitige Abstimmungen mit den betroffenen Dienststellen erforderlich und vor Projektbeginn verbindliche Vereinbarungen zu treffen.

Auf der Grundlage der Bewertungen und Empfehlungen der Abschlussbilanzierung sowie eines entsprechenden Handlungskonzepts kann das Bezirksamt im Bedarfsfall ein Nachsorgekonzept erstellen und stimmt dieses mit der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, und mit den für die jeweiligen Projekte zuständigen Behörden ab. Über das Nachsorgekonzept und den damit verbundenen ZMKP entscheidet der LAP, soweit im Konzept Finanzierungsmittel der Integrierten Stadtteilentwicklung oder anderer Behörden ausgewiesen sind und insoweit ein entsprechender Mitteleinsatz zu beschließen ist.

Grundsätzlich stehen den Bezirken nach Ende der Gebietslaufzeit Mittel aus dem bezirklichen Quartiersfonds zur Verfügung, die sie in Abstimmung mit der jeweiligen Bezirksversammlung für die Absicherung und Verstetigung von bestehenden Beteiligungsstrukturen und Ergebnissen der Gebietsentwicklung sowie einzelnen Projekten einsetzen können.

## **19 Abschluss der Gesamtmaßnahme – Abschlussbericht und Schlussabrechnung**

Unabhängig vom Ende der festgelegten Gebietslaufzeit ist die Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme abgeschlossen, wenn

- sie durchgeführt ist,

- sie sich als undurchführbar erweist,
- sie durch die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, für beendet erklärt wird (förderrechtliche Abschlusserklärung) oder
- ein als Sanierungsgebiet förmlich festgelegtes Fördergebiet durch Senatsbeschluss aufgehoben wird.

Die Bezirksämter legen der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, nach Beendigung der Maßnahmen in einem Fördergebiet einen qualifizierten Abschlussbericht zur Gesamtmaßnahme vor und stimmen diesen mit ihr ab. Der Abschlussbericht ist auf Basis der Abschlussbilanzierung mit entsprechenden Ergänzungen zu den letzten umgesetzten Projekten zu erstellen. Die Anforderungen an die Erfolgskontrolle gem. § 7 LHO sind zu berücksichtigen. Der Abschlussbericht ist nach Abschluss einer Gesamtmaßnahme innerhalb von zwölf Monaten verbunden mit einer Schlussabrechnung<sup>8</sup> vorzulegen. Die Schlussabrechnung ist in der von der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, vorgesehenen Form zu erstellen. In der Schlussabrechnung dokumentiert das Bezirksamt in tabellarischer Form die Gesamtkosten der umgesetzten Projekte sowie die Finanzierung der Projekte in Form des jeweiligen Einsatzes der Fördermittel der Integrierten Stadtteilentwicklung, der Landesmittel sowie der Mittel Privater oder auch der Mittel der EU im Falle einer Förderung durch EU-Programme.

Für die festgelegten Sanierungsgebiete nach § 142 BauGB ist darüber hinaus eine grundstückswise Zusammenstellung der erzielten sanierungsbedingten Einnahmen (z. B. Ausgleichsbeträge, Zinsgewinne im Treuhandvermögen) erforderlich, soweit diese Informationen den Bezirksämtern zuständigkeitshalber vorliegen.

Abschlussbericht und Schlussabrechnung sind fristgerecht einzureichen. Dies gilt auch, soweit Ausgaben ganz oder teilweise noch offen sind (z.B. ausstehende Schlussraten oder Zahlungen im Zusammenhang mit letzten, noch umzusetzenden Projekten). Sie bilden die Grundlage für die von der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, zu erstellende abschließende Abrechnung der Gesamtmaßnahmen gegenüber dem für die Städtebauförderung zuständigen Bundesministerium.

Der Abschluss einer Gesamtmaßnahme (Fördergebiet) wird von der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, festgestellt.

## **20 Finanzierung / Haushaltsmittel**

Zielsetzung der gesamtstädtischen Ressourcensteuerung der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, ist es, unterjährig und mittelfristig für alle Bezirksämter eine bedarfsgerechte, auskömmliche Mittelausstattung sicherzustellen. Auf dieser Grundlage stellt die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, den

<sup>8</sup> Das grundlegende Zahlenwerk ist aus dem Controllingsystem auswertbar. Für Sanierungsgebiete gelten besondere Bestimmungen, vgl. Förderrichtlinien RISE.

Bezirksämtern die für die Finanzierung der Gesamtmaßnahmen und einzelner Projekte erforderlichen Ermächtigungen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bereit.

Die Ermächtigungen der Integrierten Stadtteilentwicklung sind im Einzelplan 6.1 im Aufgabenbereich (AB) 287 – Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – veranschlagt als:

- a) konsumtive Ermächtigungen in der Produktgruppe (PG) 287.13 „Zentrale Programme WSB“ sowie
- b) investive Ermächtigungen (Investitionsprogramme) des Aufgabenbereichs 287 Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (AB 287), darin derzeit:
  - Investitionsprogramm „Zentrales Programm RISE Bund/Land“,
  - Investitionsprogramm „Zentrales Programm Investitionspakt“ und
  - Investitionsprogramm „Zentrales Programm Investitionspakt Sportstätten“.

Hierin enthalten sind auch die veranschlagten Bundesfinanzhilfen der Bund-Länder-Städtebauförderung auf der Grundlage der jeweils zugrunde liegenden Verwaltungsvereinbarungen, die der Bund Hamburg jährlich zur Verfügung stellt.

Die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, ermittelt für die in der Fachanwendung RISE erfassten und bestätigten Projekte unterjährig mindestens quartalsweise die voraussichtlichen Fördermittelbedarfe für das laufende und für die folgenden Haushaltsjahre je Bezirksamt. Unter Berücksichtigung des zeitlichen Bedarfs und der Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen, insbesondere der zur Verfügung stehenden Ermächtigungen, werden den Bezirksämtern Fördermittel sowie Verpflichtungsermächtigungen auf Abforderung bedarfsgerecht zugewiesen. Für die Ressourcensteuerung der zugewiesenen Fördermittel sind die Bezirksämter verantwortlich. Im Einzelfall werden Fördermittel projektbezogen auch direkt an die Behörden übertragen. Die Zuweisung der Ermächtigung von der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, an die Bezirksämter und die Behörden erfolgt durch Sollüberträge.

Vereinbarungen zur Mittelbereitstellung von anderen Finanzierungspartnern im Rahmen der Kofinanzierung von vorgesehenen Projekten erfolgen bilateral zwischen diesen Finanzierungspartnern und dem zuständigen Bezirksamt.

Im Rahmen der Auftragsbewirtschaftung gewähren die Bezirksämter aus den jeweils zugewiesenen Kassenmitteln auch Zuwendungen. Muss die Förderung im Einzelfall aufgrund von Haushaltsentwicklungen der FHH oder des Bundes reduziert werden, kann es erforderlich sein, die Gesamtmaßnahmen oder Einzelmaßnahmen je nach Einzelfall früher zu beenden, zu straffen oder ggf. zu verschieben. Aus diesem Grund sind Zuwendungsbescheide und Verträge mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen.

## 21 Dokumentation und Aufbewahrung der Akten

Alle Unterlagen für die Projektanmeldung, -abwicklung und -abrechnung werden grundsätzlich in den Bezirksämtern über Akten geführt und können bei Bedarf nachgewiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Unterlagen bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme einschließlich der Fristen für von Dritten einzulegende Rechtsmittel ordnungsgemäß und vollständig archiviert werden. Insbesondere bei als Sanierungsgebiete festgelegten Fördergebieten dürfen Akten nicht vernichtet werden, bevor nicht alle Rechtsmittelverfahren über die Erhebung sanierungsbedingter Ausgleichsbeträge bestandskräftig abgeschlossen worden sind. Darüberhinausgehende Regelungen der Hamburgischen Bestimmungen zur Aktenaufbewahrung bleiben unberührt.

Die Akten können in elektronischer Form (Eldorado) oder als Papierakte geführt werden. Die Abrechnung eines Fördergebiets (Gesamtmaßnahme) im Sinne der Bund-Länder-Städtebauförderung erfordert genaue Kostenaufstellungen, die bei vollständiger Eingabe der Daten in die Fachanwendung RISE hieraus erstellt werden können. Für die vom Bund geforderten Begleitinformationen zur Städtebauförderung<sup>9</sup> sind darüber hinaus Angaben zu den Fördergebieten an die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, zu liefern, sofern diese nicht bereits vorliegen.

## 22 Geltungsdauer

Diese Globalrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gem. § 46 Abs. 4 BezVG i.V.m. § 45 Abs. 3 BezVG am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

---

<sup>9</sup> Vgl. VV Städtebauförderung.